Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6922

01. 03. 90

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1987 (Jahresrechnung 1987) — Drucksache 11/3750 —

hier: Beschluß des Bundesrates vom 16. Februar 1990

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1987 (Jahresrechnung 1987) aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Entlastung gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung zu erteilen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung angenommen:

1. Der Bundesrat teilt nicht die Kritik des Bundesrechnungshofs an der Vergabepraxis von Kassenkrediten an die Länder durch die Bundesbank (Tz. 57.2.2).

   Die unterschiedliche Inanspruchnahme von Kassenkrediten durch die Länder ist strukturell begründet:

   — Die Höchstgrenze für die Kassenkredit-Inanspruchnahme bemißt sich nach der Bevölkerungszahl (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBankG), die Ausgaben der einzelnen Länderhaushalte und damit das zu finanzierende Volumen pro Kopf der Bevölkerung ist jedoch außerordentlich unterschiedlich.

   — Je nach Höhe der Brutto-Kreditfinanzierungsquote in den Länderhaushalten, also des Anteils der über Brutto-Kreditaufnahmen zu finanzierenden Ausgaben einschl. Tilgungen, ist auch das Bedürfnis der Zwischenfinanzierung höchst unterschiedlich; eine hohe Brutto-Kreditfinanzierungsquote führt regelmäßig zu erhöhten Zwischenfinanzierungen über Kassenkredite.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 16. Februar 1990.

— Die Kassenkreditfinanzierung ist auch vom Haushaltsvolumen an sich abhängig, weil mit hohen Haushaltsvolumina zwangsläufig hohe Liquiditäts-Schwankungen innerhalb der jeweiligen Monate verbunden sind.

— Überdies gibt es erhebliche Unterschiede in den täglichen Ein- und Auszahlungsströmen der einzelnen Länder. Sie sind maßgeblich durch die unterschiedliche Struktur der Länderhaushalte (z. B. Position Nehmer- und Geber-Länder im Finanzausgleich, bei Zerlegungsgewinnen; Finanzstruktur Stadtstaaten/Flächenstaaten usw.) und durch unterschiedliche Zahlungs- und Fälligkeitstermine bestimmt.

Eine höhere oder niedrigere Inanspruchnahme der Kassenkredite ist demnach im Rahmen der Finanzautonomie der Länder entsprechend den unterschiedlichen Kassendispositionen erforderlich. Den unterschiedlichen strukturellen Bedingungen der Länder sollte auch künftig Rechnung getragen werden. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß das jetzige Verfahren bei Vergabe von Kassenkrediten beizubehalten ist. Er sieht keine Veranlassung, neue Kriterien für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten entsprechend dem Vorschlag des Bundesrechnungshofs zu entwickeln.

2. Der Vergleich des Bundesrechnungshofs über die Ausnutzung der Kassenkredite zwischen Bund und Ländern (Tz. 57.2.2.1 Abs. 2) zeigt zum wiederholten Male, daß die Kassenkredit-Plafonds der Länder in Relation zu dem des Bundes, der bezogen auf das Haushaltsvolumen mehr als doppelt so hoch ist, auch im Hinblick auf die Liquiditätssicherheit der Länder zu gering bemessen sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seinen Beschluß vom 5. Februar 1988 – BR-Drucksache 349/87 (Beschluß) –, durch eine Änderung des Bundesbankgesetzes sicherzustellen, daß die Kassenkredit-Plafonds der Länder dem des Bundes angeglichen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333